



Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehedgatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

AXA Bank AG
Postfach 92 03 42

Konto-/Depotnummer/IBAN (siehe Hinweise auf der Rückseite)

51153 Köln

Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge

Steuer-Identifikationsnummer des Gläubigers

Gemeinsamer Freistellungsauftrag *)

Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum des Ehegatten/des Lebenspartners bei gemeinsamem Freistellungsauftrag *)

Steuer-Identifikationsnummer des Ehegatten/des Lebenspartners bei gemeinsamem Freistellungsauftrag *)

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Hiermit erteile ich/erteilen wir **) Ihnen den Auftrag, meine/unsere **) bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

- bis zu einem Betrag von EUR (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
- bis zur Höhe des für mich/uns**) geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801 EUR/1.602 EUR**).
- über 0***) (sofern lediglich eine ehedgatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll)
- Löschung des Freistellungsauftrages (siehe Rückseite „Hinweise zum Freistellungsauftrag“)

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. , bzw. ab dem Beginn der Geschäftsbeziehung

- so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns**) erhalten.
- bis zum 31.12.

Die im Auftrag enthaltenen Daten werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern**), dass mein/unsere**) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/unsere**) geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 EUR/1.602 EUR**) nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern**) außerdem, dass ich/wir**) mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 EUR/1.602 EUR**) im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)**).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Absatz 2 und 2a, § 45b Absatz 1 und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Ort, Datum, Unterschrift Gläubiger/gesetzlicher Vertreter

Ort, Datum, ggf. Unterschrift Ehegatte/gesetzliche(r) Vertreter *)

- Zutreffendes bitte ankreuzen
- *) Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.
- **) Nichtzutreffendes bitte streichen
- ***) Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehedgatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Der Höchstbetrag von 1.602 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 01. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Hinweise zum Freistellungsauftrag

Zum Ausfüllen des Freistellungsauftrages beachten Sie bitte Folgendes:

Erteilung eines Freistellungsauftrages:

Tragen Sie bitte Ihre persönlichen Daten (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) und Ihre Kontonummer/Depotnummer ein.

Eine Bestätigung über den Eingang Ihres Freistellungsauftrages erfolgt nicht.

Freistellungsauftrag für Eheleute/Lebenspartnern:

Ehegatten/Lebenspartner, die uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, haben ein gemeinsames Freistellungsvolumen (§ 20 Absatz 9 Satz 2 EStG) und können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder einen Einzelfreistellungsauftrag erteilen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag gilt sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für Konten oder Depots, die auf den Namen eines Ehegatten/Lebenspartners geführt werden.

Haben Ehegatten/Lebenspartner bereits vor dem Zeitpunkt ihrer Eheschließung einzeln Freistellungsaufträge erteilt, kann der gemeinsame Freistellungsauftrag für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung/Verpartnerung erteilt werden. In diesem Fall ist der Freistellungsauftrag mindestens in Höhe der Summe der Kapitalerträge, die bereits aufgrund der von den Ehegatten/Lebenspartnern einzeln erteilten Freistellungsaufträge vom Kapitalertragsteuerabzug freigestellt worden sind, zu erteilen. Die Summe der Kapitalerträge, die bereits aufgrund der einzeln erteilten Freistellungsaufträge vom Kapitalertragsteuerabzug freigestellt worden sind, wird von der auszahlenden Stelle auf das Freistellungsvolumen des gemeinsamen Freistellungsauftrags angerechnet.

Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt gelebt haben, haben im Jahr der Trennung noch ein gemeinsames Freistellungsvolumen (§ 20 Absatz 9 Satz 2 EStG). Sie können daher für das Kalenderjahr der Trennung auch für die Zeit nach der Trennung gemeinsame Freistellungsaufträge erteilen. Dies gilt sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für nur auf den Namen eines der Ehegatten/Lebenspartner geführten Konten oder Depots. Für Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Trennung folgen, dürfen nur auf den einzelnen Ehegatten/Lebenspartner bezogene Freistellungsaufträge erteilt werden.

Minderjährige:

Für Konten und Depots Minderjähriger ist der Freistellungsauftrag auf den Namen des Minderjährigen auszustellen und von beiden gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Bei alleinigem Sorgerecht bitte einen entsprechenden Nachweis beifügen.

Löschung des Freistellungsauftrages:

Wünschen Sie die Löschung Ihres Freistellungsauftrages, kreuzen Sie bitte das Kästchen „Löschung des Freistellungsauftrages“ an.

Sollte bis zum Eingang Ihres Auftrages keine Inanspruchnahme Ihres Freistellungsbetrages erfolgt sein, reduzieren wir den Freibetrag auf 0,00 EUR und befristen diesen zum 31.12. des Jahres.

Sind Ihnen bereits freigestellte Erträge zugeflossen, können wir anstelle einer Löschung nur die Befristung des Freistellungsauftrages auf den Betrag der bisherigen Inanspruchnahme zum 31.12. des Jahres vornehmen. Dies bedeutet für Sie: Ihr Freistellungsauftrag dieses Kalenderjahres ist in Höhe der zugeflossenen Erträge bereits verbraucht. Nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt hierüber eine Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern.